

Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im November 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

wer sich mit einem **Einspruch** gegen seinen Steuerbescheid wehrt, hat gute Chancen, recht zu bekommen. Wir stellen Ihnen die neueste Einspruchsstatistik vor. Darüber hinaus gehen wir erneut auf die **E-Rechnung** ein, die ab **dem 01.01.2025** Pflicht wird. Der **Steuertipp** zeigt, welche Steuerregeln nach einer **Scheidung** für die Ex-Partner gelten.

Statistik

Über zwei Drittel der Einsprüche waren 2023 erfolgreich

Laut Statistik des Bundesfinanzministeriums haben Steuerzahler 2023 insgesamt **9.932.766 Einsprüche** bei den Finanzämtern eingelegt. Zusammen mit den noch unerledigten Einsprüchen aus den Vorjahren hatten die Finanzämter damit über 12,23 Mio. Einsprüche zu bearbeiten.

Hinweis: Gegenüber dem Jahr 2022 hat sich die Zahl der Einsprüche im Jahr 2023 um beachtliche 233,5 % gesteigert, weil 2023 eine Flut von Einsprüchen allein aufgrund der Grundsteuerreform eingegangen war.

In mehr als zwei Drittel der Fälle (68,8 %) waren die Steuerzahler 2023 mit ihrem Einspruch erfolgreich, so dass die Bescheide zu ihren Gunsten geändert wurden. Tatsächlich oder zumindest teilweise erfolglos sind nach der Statistik nur 12,1 % der Einsprüche geblieben. In diesen Fällen wurde über die Einsprüche durch (Teil-)Ein-

spruchsentscheidung ganz oder teilweise abschlägig entschieden. 18,5 % der erledigten Einsprüche wurden von den Einspruchsführern zudem selbst wieder zurückgenommen.

Hinweis: Die hohe Erfolgsquote bei den Einsprüchen zeigt, dass es sich durchaus lohnen kann, Einspruch gegen den eigenen Steuerbescheid einzulegen. In die Statistik fallen aber auch Einspruchserfolge, die darauf zurückgehen, dass der Steuerzahler per Einspruch beispielsweise eigene Fehler korrigiert und vergessene absetzbare Kosten nacherklärt.

Steuerbescheide sind **zeitnah** nach Erhalt auf Richtigkeit **zu prüfen**, denn Einsprüche müssen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids schriftlich beim Finanzamt eingehen.

Hinweis: Selbstverständlich prüfen wir Ihre Steuerbescheide zeitnah und kümmern uns bei

In dieser Ausgabe

- Statistik:** Über zwei Drittel der Einsprüche waren 2023 erfolgreich 1
- Digitalisierung:** Was Sie zur E-Rechnung wissen sollten..... 2
- Soja, Hafer & Co.:** Kein ermäßigter Steuersatz für pflanzliche Milchersatzprodukte 2
- Vordruckmuster:** Was sich ab 2025 bei elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ändert ... 2
- Aussetzungszinsen:** Zinssatz von 6 % pro Jahr verfassungswidrig? 3
- Steuererklärung:** Diese Sonderausgaben sind absetzbar..... 3
- Betriebsausgaben:** Wie sich die Kreditkarte von der Steuer absetzen lässt..... 4
- Steuertipp:** Welche Steuerregeln für die Ex-Partner nach einer Scheidung gelten 4

fehlerhaften Bescheiden um Ihren Rechtsschutz. Da das Einspruchsverfahren seine Tücken hat, sollten Sie bei Einsprüchen auf unsere Expertise setzen.

Digitalisierung

Was Sie zur E-Rechnung wissen sollten

Ab dem **01.01.2025** wird die E-Rechnung in Deutschland für alle inländischen B2B-Umsätze **Pflicht**. Diese Verpflichtung geht auf das Wachstumschancengesetz zurück. Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen strukturierten Datenformat im Sinne der europäischen Normenreihe EN 16931 erstellt, übermittelt und empfangen wird. Im Vergleich zu Papierrechnungen oder Rechnungen in digitalen Formaten wie PDF ermöglicht die E-Rechnung eine automatisierte Weiterverarbeitung, für die sie in einem standardisierten Datenformat erstellt und übermittelt wird.

Ab Januar 2025 müssen Unternehmen in Deutschland E-Rechnungen **empfangen** können. Die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen tritt stufenweise in Kraft: Ab 2027 gilt sie für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 € und ab 2028 für alle inländischen Unternehmen. In der Übergangszeit bis Ende 2026 dürfen Unternehmen Rechnungen auch weiterhin in anderen Formaten, wie auf Papier oder als PDF, ausstellen. Von der E-Rechnungspflicht ausgenommen sind Rechnungen über steuerfreie Leistungen, Kleinbetragsrechnungen bis 250 € und Fahrausweise. Auch Umsätze an private Endverbraucher und nichtinnerdeutsche B2B-Umsätze sind vorerst nicht von der E-Rechnungspflicht betroffen.

Für den Empfang von E-Rechnungen müssen Unternehmen über ein technisches System verfügen, das die Daten verarbeiten kann. Die E-Rechnungen müssen gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in elektronischer Form unverändert aufbewahrt werden.

Hinweis: Weitere Details soll ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums regeln, das im vierten Quartal 2024 erwartet wird.

Soja, Hafer & Co.

Kein ermäßigter Steuersatz für pflanzliche Milchersatzprodukte

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat entschieden, dass Milchersatzprodukte pflanzlichen Ursprungs (z.B. aus Soja, Reis oder Hafer hergestellte Getränke) nicht unter den ermäßigten

Umsatzsteuersatz fallen. Die Richter schlossen sich damit der Argumentation des Finanzamts an, dass diese Produkte keine „Milch“ oder „Milchmischgetränke“ im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % auf die Lieferung pflanzlicher Milchersatzprodukte anwendbar ist. Die Klägerin vertrat die Auffassung, dass ihre Produkte, die einen Anteil von mindestens 75 % Milchersatz aufweisen, dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Das Finanzamt lehnte jedoch eine ermäßigte Besteuerung ab und unterwarf die Produkte dem **Regelsteuersatz**.

Das FG stellte fest, dass pflanzliche Milchersatzprodukte keine „Milch“ oder „Milchmischgetränke“ im umsatzsteuerlichen Sinne darstellen. Die für Milch und Milchmischgetränke relevanten Bestimmungen beziehen sich auf **Erzeugnisse tierischen Ursprungs**. Milch im steuerrechtlichen Sinne ist nach der zolltariflichen Auslegung „Gemelk“ von Tieren. Das haben der Europäischen Gerichtshof und andere Gerichte bestätigt.

Pflanzliche Produkte wie aus Soja, Reis oder Hafer hergestellte Getränke gehören nicht in diese Kategorie und werden daher von den steuerlichen Vergünstigungen für Milchprodukte nicht erfasst. Die zolltarifliche Einordnung dieser Produkte als nichttierische Waren bestätigt ihre Einstufung unter den allgemeinen Steuersatz.

Hinweis: Laut FG kann nur der Gesetzgeber die Regelung ändern und eine Ausnahme für pflanzliche Milchersatzprodukte einführen. Bisher gibt es aber keine solche gesetzliche Änderung. Die betroffenen Unternehmen und Verbände könnten allenfalls beim Gesetzgeber darauf drängen, entsprechende Anpassungen vorzunehmen, um eine ermäßigte Besteuerung für pflanzliche Produkte zu erreichen.

Vordruckmuster

Was sich ab 2025 bei elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen ändert

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Ausstellung elektronischer Lohnsteuerbescheinigungen ab dem Kalenderjahr 2025 geäußert und das entsprechende Vordruckmuster bekanntgegeben. Hervorzuheben ist Folgendes:

- Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung im Wachstumschancengesetz ist die ermäßigte Besteuerung nach der **Fünftelregelung** ab 2025 nicht mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren, sondern erst im Einkommensteuer-Veranlagungsverfahren anzuwenden. Die ab 2025

ohne Anwendung der Tarifiermäßigung besteuerten Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre sind in Zeile 9 und der Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre sowie Entschädigungen sind in Zeile 10 der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben, damit das Finanzamt die Tarifiermäßigung nach Prüfung bei der Veranlagung berücksichtigt. Die Beträge aus beiden Zeilen müssen zudem ab 2025 im in Zeile 3 zu bescheinigenden Bruttoarbeitslohn enthalten sein.

- In Zeile 15 der Lohnsteuerbescheinigung sind die Leistungen zu bescheinigen, die dem **Progressionsvorbehalt** unterliegen. Dies sind insbesondere die Lohnersatzleistungen. Hierzu gehört auch das Qualifizierungsgeld. Außerdem ist das (Saison-)Kurzarbeitergeld gesondert und zusätzlich zu der Angabe in Zeile 15 auch in der neuen Zeile 15a einzutragen.

Hinweis: Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn eine bereits übermittelte elektronische Lohnsteuerbescheinigung noch bis zum letzten Tag des Monats Februar des Folgejahres auch ohne Vorliegen eines gesetzlichen Änderungsgrundes korrigiert wird.

Aussetzungsinsen

Zinssatz von 6 % pro Jahr verfassungswidrig?

Wenn ein Einspruch oder eine Klage nach einer bewilligten Aussetzung der Vollziehung (AdV) erfolglos bleibt, müssen neben der ausgesetzten Steuer auch Aussetzungsinsen von 6 % pro Jahr gezahlt werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der AdV-Zinssatz von 6 % pro Jahr **mit dem Grundgesetz unvereinbar** ist. Das Gericht hat in dieser Frage deshalb nun das Bundesverfassungsgericht angerufen.

Steuererklärung

Diese Sonderausgaben sind absetzbar

Wer eine Einkommensteuererklärung abgibt, freut sich über jede Kostenposition, die er steuermindernd geltend machen kann. Im Bereich der Sonderausgaben sollten insbesondere die gezahlten Versicherungsbeiträge in den Blick genommen werden: **Altersvorsorgeaufwendungen**, wie Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung, Versorgungswerke oder Alterskassen sowie eine private Rentenversicherung, können in voller Höhe bis zur Maximalgrenze von 26.528 € für Ledige und 53.056 € für Ehepaare in der Steuererklärung 2023 geltend gemacht werden. Für das

Steuerjahr 2024 sind 27.566 € bzw. 55.132 € abziehbar (bei Arbeitnehmern sind Arbeitgeberbeiträge auf den Höchstbetrag anzurechnen).

Bis zu 2.100 € können zudem Beiträge für **Rieserverträge** abgesetzt werden. Ebenfalls absetzbar sind **sonstige Vorsorgeaufwendungen** (z.B. Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeits- oder Risikolebensversicherungen). Die Grenze liegt hier bei 1.900 € für Steuerzahler, die steuerfreie Zuschüsse zur Krankenversicherung erhalten, und bei 2.800 € für diejenigen, die ihre Krankenversicherungsbeiträge selbst tragen müssen. Deshalb ist der Höchstbetrag oft schon mit der Basiskrankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung erreicht.

Wer für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke **spendet**, kann diese Gabe ebenfalls als Sonderausgaben absetzen. Für Spenden bis 300 € genügt dem Finanzamt ein vereinfachter Nachweis. Das kann ein Kontoauszug oder der Screenshot einer Überweisung bzw. ein anderer Überweisungsbeleg sein. Spenden über 300 € erkennt das Finanzamt in der Regel nur mit Spendenquittung an. Diese Zuwendungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster muss unter anderem die Art der Spende und die Spendensumme enthalten. Zudem sollte darin bestätigt sein, dass die Spende für einen bestimmten steuerbegünstigten Zweck verwendet wird. Die Bescheinigung stellt üblicherweise die Organisation aus, die die Spende erhalten hat.

Setzt eine Finanzbehörde zum Beispiel nach starken Unwettern einen Katastrophenerlass in Kraft, so können auch Spenden von mehr als 300 € mit vereinfachtem Nachweis steuerlich geltend gemacht werden. Die Spende muss dann innerhalb des dafür festgelegten Zeitraums auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes **Sonderkonto** eingezahlt worden sein.

Zudem können Eltern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr eines Kindes **Kinderbetreuungskosten** als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Das Finanzamt akzeptiert unter bestimmten Voraussetzungen bis zu zwei Drittel der Kosten von maximal 6.000 € pro Kind und Jahr - also bis zu 4.000 €. Dazu zählen Ausgaben für Kindergarten bzw. Kita sowie für einen Babysitter, ein Au-Pair oder ein Kindermädchen. Dafür muss eine Rechnung vorliegen, und diese muss unbar beglichen worden sein. Wichtig: Essensgeld wird nicht anerkannt, ebenso wenig Kosten für Unterricht oder Freizeitbetätigungen. Kann ein Kind wegen einer Behinderung nicht selbst für sich sorgen, können die Kosten für die Kinderbetreuung auch über das 14. Lebensjahr hinaus geltend gemacht werden. Die Behinderung muss aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein.

Betriebsausgaben

Wie sich die Kreditkarte von der Steuer absetzen lässt

Die **Jahresgebühr** einer Kreditkarte ist nur dann vollständig absetzbar, wenn die Karte ausnahmslos beruflich genutzt worden ist. Berufliche Einsätze sind zum Beispiel das Begleichen von Tankrechnungen und Hotelübernachtungen bei Geschäftsreisen, Flugbuchungen und Bahntickets für berufliche Flüge/Fahrten. Stellt der Arbeitgeber die Kreditkarte zur Verfügung, kann der Arbeitnehmer keine Werbungskosten absetzen, da ihm dann privat keine Kosten entstehen.

Werden mit derselben Kreditkarte **auch private Ausgaben** beglichen, muss der betriebliche Anteil herausgerechnet werden. Dafür sollten alle Posten auf den Kontoauszügen zunächst sondiert und einer betrieblichen oder privaten Nutzung zugewiesen werden. Anschließend sollte die Höhe der betrieblichen Zahlungen im Verhältnis zum Gesamtumsatz ermittelt werden. Dieser prozentuale Anteil der Jahresgebühr der Kreditkarte ist dann als Betriebsausgaben absetzbar.

Beispiel: Ein Unternehmer hat 2023 Rechnungen in Höhe von 4.500 € mit seiner Kreditkarte beglichen, davon 1.350 € für betriebliche Zwecke. Das macht im Verhältnis zur Gesamtsumme 30 % aus, so dass dieser Anteil an der Kreditkartengebühr absetzbar ist.

Wer gleich zwei Kreditkarten (eine für die privaten und eine für die betrieblichen Ausgaben) nutzt, hat es leichter: So muss später nicht jeder einzelne Posten auseinanderdividiert werden. Zwei separate Kreditkarten sind aber vonseiten der Finanzämter nicht vorgeschrieben. Das Gesetz fordert nur, dass berufliche und private Ausgaben klar voneinander getrennt werden.

Steuertipp

Welche Steuerregeln für die Ex-Partner nach einer Scheidung gelten

Laut Statistischem Bundesamt ließen sich in Deutschland im Jahr 2023 rund 129.000 Paare scheiden. Steuerlich ist einiges zu beachten, wenn Eheleute endgültig getrennte Wege gehen:

- **Scheidungskosten:** Ausgaben für Anwälte, das Gericht, Notare oder Sachverständige sind steuerlich (seit 2013) nicht absetzbar.
- **Zugewinnausgleich:** Bei einer Scheidung (ohne Ehevertrag) kann der Zugewinn ausgeglichen werden. Der Zugewinn ist der Betrag, um den das Vermögen eines Ehepartners wäh-

rend der Ehe das Anfangsvermögen übersteigt. Verluste werden dabei nicht berücksichtigt - der Zugewinn kann also nie negativ sein. Wenn sich ein Paar scheiden lässt und ein Partner mehr Zugewinn hat als der andere, wird dieser Unterschied ausgeglichen, so dass beide am Ende gleich viel Zugewinn haben. Dieser Ausgleich ist für beide steuerfrei. Erfolgt der Zugewinnausgleich aber über eine Immobilie und wird diese an eine dritte Person verkauft oder dem Ex-Ehepartner übertragen, hängt es vom Zeitpunkt des Verkaufs oder der Übertragung ab, ob der mögliche Gewinn versteuert werden muss.

- **Versorgungsausgleich:** Der Versorgungsausgleich gewährleistet, dass die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche zwischen den Eheleuten gerecht verteilt werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass keiner der Ex-Partner nach der Scheidung schlechter gestellt wird, was die Altersvorsorge betrifft. Hierzu werden die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche zur Hälfte zwischen den Partnern aufgeteilt. Für die Besteuerung ist der Versorgungsausgleich in der Regel erst bei der Auszahlung von Bedeutung. Anders verhält es sich bei Zahlungen, die eine Kürzung der eigenen Versorgungsansprüche durch Übertragung vermeiden sollen. In diesen Fällen ist neben der versorgungsrechtlichen auch eine steuerliche Beratung zu empfehlen.
- **Realsplitting:** Das Realsplitting ermöglicht es geschiedenen oder getrennt lebenden Eheleuten, Unterhaltszahlungen steuerlich abzusetzen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der zahlende Partner bis zu 13.805 € jährlich als Sonderausgaben absetzen. Der Empfänger muss diese als sonstige Einkünfte versteuern und dem Realsplitting zustimmen. Der Sonderausgabenabzug des Zahlenden muss jährlich in der Steuererklärung angegeben werden. Die Anlage U für die Erfassung von Unterhaltsleistungen in der Steuererklärung muss jedoch nicht jedes Mal neu abgegeben werden, wenn die „Fortläufigkeit“ korrekt angegeben ist und nicht widerrufen wird. Dann profitiert der Zahlende durch eine gegebenenfalls niedrigere Steuerlast, während der Empfänger den Unterhalt als sonstige Einkünfte angeben muss und dadurch unter Umständen eine höhere Steuerlast zu tragen hat.